

# Sitzungsvorlage

Datum: 21.09.2020  
Drucksache Nr.: **20/0381**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

### **Besetzung des Wahlprüfungsausschusses**

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Rat der Stadt Sankt Augustin legt die Anzahl der Mitglieder des nach § 40 KWahlG einzurichtenden Wahlprüfungsausschusses für die Bürgermeister-, Rats- und Integrationsratswahl mit \_\_\_\_\_ Mitgliedern fest.
- 2.) Die Besetzung des Ausschusses erfolgt nach § 50 Absatz 3 GO entweder durch einen einheitlichen Wahlvorschlag oder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare/Niemeyer).
- 3.) Als Ausschussmitglieder werden folgende Personen benannt:

CDU \_\_\_\_\_  
SPD \_\_\_\_\_  
GRÜNE \_\_\_\_\_  
FDP \_\_\_\_\_  
Aufbruch! \_\_\_\_\_  
Volksabstimmung \_\_\_\_\_  
Die Linke \_\_\_\_\_

Zur/Zum Vorsitzenden wird \_\_\_\_\_  
zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden \_\_\_\_\_ benannt.

**Sachverhalt / Begründung:**

Gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes hat der neu gewählte Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Wahlleiter legt gemäß § 66 der Kommunalwahlordnung dem Wahlprüfungsausschuss die bei ihm innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor.

Das Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss soll dem Rat der Stadt Sankt Augustin unverzüglich, das heißt möglichst in der zweiten Sitzung als Beschlussempfehlung vorgelegt werden.

Der Wahlausschuss ist für die Prüfung der Einsprüche sowie sonstiger Unterlagen in Bezug auf die Bürgermeister-, Stadtrats- und Integrationsratswahl zuständig.

Entsprechend § 6 der derzeitigen Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin besteht der Wahlprüfungsausschuss aus 9 Mitgliedern und die Verteilung der Sitze unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2020 festgestellten Sitzverteilung des Rates könnte folgende Zusammensetzung zustande kommen:

Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung:

	Partei / Wählergruppe	Sitze im Rat -Gesamt 50-	Ausschuss- größe	Gesamt- stimmen	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach dem größten Rest	Zuteilungs- zahl
1	CDU	20	x 9	/ 50	3,60	3	1	4
2	SPD	14	x 9	/ 50	2,52	2	1	3
3	Grüne	10	x 9	/ 50	1,80	1	1	2
4	FDP	2	x 9	/ 50	0,36	0	0	0
5	Aufbruch!	2	x 9	/ 50	0,36	0	0	0
6	Volks- abstimmung	1	x 9	/ 50	0,18	0	0	0
7	Die Linke	1	x 9	/ 50	0,18	0	0	0

Nach der Berechnung nach Hare/Niemeyer ergibt sich demnach eine Zusammensetzung von:

CDU	4 Sitze
SPD	3 Sitze
GRÜNE	2 Sitze
FDP	0 Sitze
Aufbruch!	0 Sitze
DIE LINKE	0 Sitze
Volksabstimmung	0 Sitze

Bedingt durch die Grundsätze der Verhältniswahl nach § 50 Abs. GO wirkt sich jede Veränderung der Mitgliederzahl gemäß § 6 Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin auf die Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses aus.

Eine abschließende Berechnung ist demnach erst nach Festlegung der Mitgliederzahl im Rahmen der Sitzung möglich.

Unberührt von jeder Änderung der Mitgliederzahl bleibt die Möglichkeit eine einvernehmliche Sitzverteilung im Sinne des § 50 Abs. 3 GO zu treffen.

Ali Doğan  
Wahlleiter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.